

ABWASSER

Meldepflichtige Anlagen

Gem. der Anschluss- und Benutzungssatzung der Stadt Georgsmarienhütte

Rechnungsanschrift

Kundenanlage (wenn abweichend von Rechnungsanschrift)

Name, Vorname bzw. Firma

Bezeichnung/Name

Straße/Hausnummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

PLZ/Ort

Telefon/Telefax

Gemarkung/Flurstück/Flur

Nutzungsart

- Wohngebäude mit _____ Wohneinheiten Grundstücksgröße _____
- Gewerbe (Art) _____ Landwirtschaft
- Sonstige Anlagen (Art der Anlage) _____

Nutzung von Trinkwasser ohne Schmutzwasseranfall

Befreiung von Abwasserabgaben aufgrund von Trinkwassernutzung zu folgendem Zweck:

- Gartenbewässerung
- Sonstige _____

Die Wassermengen, die nicht als Schmutzwasser anfallen, sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die Zähler, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, sind auf Kosten des Antragstellers einzubauen und zu unterhalten. D.h. der Antragsteller ist spätestens nach Ablauf von 6 Jahren für die Neueichung oder den Austausch des Zählers verantwortlich und muss dieses unaufgefordert bei den Stadtwerken anzeigen. Die Abnahme der meldepflichtigen Anlagen ist kostenpflichtig.

Gem. der Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Stadt Georgsmarienhütte vom 11.11.2010, § 20 Abs. (1), werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, von der Berechnung des Entgelts der Abwassermenge abgesetzt.

Betrieb von Brunnen und Regenwassersammelanlagen

In einigen Verbrauchsbereichen der oben genannten Anlage wird statt Trinkwasser Brunnen- oder Regenwasser verwendet. Dabei entsteht Abwasser, das in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird – in diesem Fall durch:

- Brunnenwassernutzung Regenwassernutzung

Die Installationsarbeiten sind gem. den gesetzlichen Bestimmungen von Fachunternehmen auszuführen. Die durch Ihren Fachinstallateur vorgenommene Zählerinstallation wird von den Stadtwerken nach Einreichen dieses Antrages abgenommen und erfasst. Sie muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und ist auf Kosten des Antragstellers einzubauen und zu unterhalten. D.h. der Antragsteller ist spätestens nach Ablauf von 6 Jahren für die Neueichung oder den Austausch des Zählers verantwortlich und muss dieses unaufgefordert bei den Stadtwerken anzeigen. Die Abnahme der meldepflichtigen Anlagen ist kostenpflichtig.

Abnahme

- Die vorstehende Wasseranlage ist von mir gem. den gültigen baurechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik erstellt worden. Die Anlage wurde nach den vorgeschriebenen Prüfungen nach DIN 1988 – TRWI geprüft und für dicht befunden. Die installierten Materialien entsprechen, soweit erforderlich, den für sie gültigen Normen und Richtlinien.

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift

- Hiermit erkenne ich die Anschluss- und Benutzungssatzung Abwasser der Stadt Georgsmarienhütte in der zurzeit gültigen Fassung an. Alle mit dem Vertragsverhältnis zusammenhängenden Daten werden zur Datenverarbeitung gespeichert.

Ort/Datum

Unterschrift Eigentümer/Anschlussnutzer

Bearbeitungsvermerk Stadtwerke

Kundennummer Verbrauchsstellenummer Auftragsnummer Termin

Stadtwerke Georgsmarienhütte
Malberger Str. 13, 49124 Georgsmarienhütte
Telefon (05401) 82 92-0, Telefax (05401) 82 92-11
Steuer-Nr. 65/200/01698

Betriebsleitung
Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH

Bankverbindung
Sparkasse Osnabrück
BLZ 265 501 05, Kto.-Nr. 7348097
DE56 2655 0105 0007 3480 97
NOLADE 22XXX